

für Stellen-Angebote und -Gesuche

erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Bestanden) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

und Reichsverbandes gelernter Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

entgegen

Bezugspreis fürs Ausland

jährl. 8,50 Mark vorauszahlbar

200

- Bank - Konto: -J. J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11 Herausgegeben von Carl Marfels Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Fernspr.: Amf Moritzplatz 11071 bis 11073 Telegramm-Adresse: -

Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

XXXIX. Jahrgang

Berlin, 15. April 1915

Nummer 8

Alle Rechle für sämfliche Arlikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

Armee-Felddienstuhren "nur an Heeres-Angehörige". Der Deutsche Uhrmacher-Bund hat bekanntlich gegen die Firma Andreas Huber in München wegen der Vertriebsart der sogenannten Felddienstuhren Klage erhoben und durch eine einstweilige Verfügung erreicht, daß die Firma weder ihre bisherigen Preise als Armee-Ausnahmepreise, noch sich selbst als die einzige Lieferantin der Armee-Felddienstuhren bezeichnen darf. Der Beklagte versucht nun, den Nachweis zu führen, daß die Preise, die er für seine Uhren von Militärpersonen fordert, wirklich Ausnahmepreise seien, und daß er es mehrfach abgelehnt habe, Uhren an Zivilpersonen zu liefern. Zwei von Huber benannte Zeugen haben vor Gericht folgendes bekundet:

"Von dem Beklagten war für das Geschäft am Residenzplatz, in dem ich tätig bin, die Weisung erteilt, die Felddienstuhren zu dem ermäßigten Preise nur für Angehörige der Armee oder Marine abzugeben. Die Weisung ist insbesondere in der ersten Zeit, als der Andrang ein sehr großer war - nämlich im August 1914 - nicht streng befolgt worden; es ist wohl vorgekommen, daß Zivilpersonen, die darauf aufmerksam gemacht wurden, daß der ermäßigte Preis nur für Militärpersonen gelte, wieder fortgingen, ohne zu kaufen. Verschiedene Käufer haben beim Einkauf ihren Einberufungsschein oder sonstige Militärpapiere vorgezeigt; wenn aber sonst Zivilpersonen zum Einkauf kamen, wurden sie nicht jedesmal gefragt, ob die Uhr für Militärpersonen gehöre. Man hat sich dazu häufig keine Zeit genommen, wenn schon wieder weitere Kunden auf Bedienung warteten. Später, als der Andrang nicht mehr so groß war, ist die Weisung des Beklagten genauer eingehalten worden. Huber hat sich mehrmals erkundigt, ob wir seine Weisung einhalten, und hat uns zur Einhaltung ermahnt."

Soweit der erste Zeuge; der zweite sagte folgendes aus: "Von dem Inhaber der beklagten Firma habe ich die strenge Weisung erhalten, die Armeeuhren zu dem ermäßigten Preise nur an Heeresangehörige zu versenden. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß ihm der Uhrmacher-Bund nicht gut gesinnt sei. Wenn schriftliche Bestellungen von Zivilpersonen gemacht wurden, so ist stets schriftlich angefragt worden, ob die bestellte Uhr für einen Heeresangehörigen bestimmt sei, da sie nur in diesem Falle zu dem ermäßigten Preise geliefert werden könne. Es sind größere Bestellungen, die von Zivilpersonen gemacht wurden, abgelehnt worden. Der Inhaber der beklagten Firma hat mir bei meinem Eintritt gesagt, daß er schon früher die Weisung erteilt habe, die Armeeuhren zum ermäßigten Preise nur an Armeeangehörige zu liefern." -

Es ist nun wichtig, festzustellen, in welchem Umfange Zivilkäufer abgewiesen wurden. Wir richten deshalb an alle unsere Mitglieder und an die Leser unseres Organs die Bitte, uns alle Fälle bekannt zu geben, in denen sie zuverlässige Kenntnis von direkten Lieferungen an Privatpersonen erhalten haben. Wir glauben, daß es Huber nicht leicht fallen wird, viele abgewiesene Käufer zu nennen, die beeiden können, daß sie vor unserer Klageerhebung Uhren zu höheren als den angeblichen Ausnahmepreisen gekauft haben, oder denen die Lieferung der